



AMTSBLATT

76. Jahrgang

24. Februar 2021

Nr. 10

INHALT:

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim; Unterkunftsanlagengebührensatzung S. 96

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS 2. Änderung) S. 99

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,-.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

4 SOZIALHILFE; KRIEGSOPFERFÜRSORGE; SCHWERBEHINDERTEN-FÜRSORGE; JUGENDHILFE; SOZIALVERSICHERUNG; FLÜCHTLINGSWESEN; LASTENAUSGLEICH

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlagen der Stadt Rosenheim -Unterkunftsanlagengebührensatzung-

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung

Vom 19.02.2021

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung der Unterkunftsanlagen auf Grund der Unterkunftsanlagensatzung in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren für die Gemeinschaftsunterkunftsanlagen

(1) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Brunnholzstraße 57 beträgt die Gebühr je Wohneinheit monatlich 400,00 Euro.

Sind in einem Raum mehrere Personen zur selbstständigen Benutzung eingewiesen, so wird die Gebühr anteilmäßig erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterkunftsanlage Austraße 34 und Gießenbachstraße 18 und 18a werden folgende Gebühren festgesetzt:

1 Person	EUR 380,00
2 Personen	EUR 495,00
3 Personen	EUR 605,00
4 Personen	EUR 710,00
5 Personen	EUR 830,00
6 Personen	EUR 935,00
Jede weitere Person	EUR 120,00

§ 3 Gebühren für die Einzelunterkünfte

Für einzelne, von der Stadt Rosenheim vorübergehend angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benutzungen gemäß

§ 2 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen von der Stadt Rosenheim an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Mieten, inkl. Nebenkosten (z.B. Wasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung usw.), nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 3 der Satzung erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde. Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bilden.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Unterkunft nach der Aufnahmeverfügung gem. § 3 der Unterkunftsanlagensatzung bezogen werden kann, mit dem Tag des Einzugs, wenn sie an einem früheren als dem in der Aufnahmeverfügung bezeichneten Tag bezogen wird. ²Kann die Unterkunft aus einem von der Stadt Rosenheim zu vertretenden Grund erst später bezogen werden, so entsteht die Gebührenschuld erst mit dem Tag an dem der Einzug möglich ist. ³Für Nutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ⁴Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

(1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

(2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung eingezahlt werden.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Unterkunftsanlagengebührensatzung vom 04.03.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3:

Die Benutzungsgebühren für die Einzelunterkünfte werden wie folgt festgesetzt:

Tannenbergstr. 1 A, EG links	325,34 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG Mitte	286,60 EUR
Tannenbergstr. 1 A, 1. OG rechts	288,60 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts vorne	270,25 EUR
Tannenbergstr. 5, 1. OG rechts hinten	223,84 EUR

Rosenheim, 19.02.2021

Andreas März
Oberbürgermeister

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGSEWS 2. Änderung)

vom 22.02.2021

Aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.08.2017 (ABl. S. 294), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2018 (ABl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Schmutzwassergebühr

„(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser

1. wenn es einem Mischwasser- oder einem Schmutzwasserkanal zugeführt wird Euro 1,92
2. wenn es einem Teilkanal zugeführt wird Euro 0,46.“

2. § 10 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

„(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 Euro pro m² und Jahr.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Rosenheim, 22.02.2021
Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister